

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 19/2507 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen  
Musterfeststellungsklage**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 19/2439, 19/2701 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen  
Musterfeststellungsklage**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/243 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Gruppenverfahren**

### **A. Problem**

Die Gesetzentwürfe beruhen auf der Feststellung, dass im heutigen Wirtschaftsleben unrechtmäßige Verhaltensweisen häufig eine Vielzahl von Verbrauchern in gleich gelagerter Weise betreffen. Häufig verfolgen betroffene Verbraucher ihre Ansprüche nicht individuell, da ihnen der Aufwand und das Kostenrisiko mit

Blick auf die Höhe des Schadens unverhältnismäßig erscheinen. Mit den Gesetzentwürfen soll in derartigen Konstellationen die Rechtsdurchsetzung für Verbraucher verbessert werden.

Zu den Buchstaben a und b

Die Gesetzentwürfe sehen die Einführung einer zivilprozessualen Musterklage vor. Danach sollen bestimmte Verbraucherschutzverbände die Möglichkeit erhalten, zugunsten von mindestens zehn betroffenen Verbrauchern das Vorliegen zentraler Anspruchsvoraussetzungen feststellen zu lassen. Die Musterfeststellungsklage soll dabei ausschließlich zwischen dem klagenden Verbraucherschutzverband und der beklagten Partei geführt werden. Betroffene Verbraucher sollen jedoch die Möglichkeit erhalten, sich in ein Klageregister einzutragen. Die Eintragung soll die Hemmung der Verjährung der Ansprüche der Verbraucher zur Folge haben und gleichzeitig Voraussetzung für die Bindungswirkung sein, die ein Musterfeststellungsurteil für nachfolgende Klagen der Verbraucher haben soll. Diese Bindungswirkung soll die Wahrscheinlichkeit einer einvernehmlichen Regelung im Nachgang zu einer erfolgreichen Musterentscheidung erhöhen.

Zu Buchstabe c

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die mit dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz geschaffene Möglichkeit der Bündelung individueller Ansprüche durch die Einführung eines Gruppenverfahrens zu verallgemeinern und vereinheitlicht in die Zivilprozessordnung zu integrieren. Möglich sollen zum einen „echte“ Gruppenverfahren sein, in denen alle Anspruchsvoraussetzungen so einheitlich sind, dass sie vollständig im Gruppenverfahren abgearbeitet werden können. Zum anderen sollen die vorgeschlagenen Regelungen auch „begrenzte“ Gruppenverfahren ermöglichen, also solche, die auf Feststellungen zu gemeinsamen Tatsachen oder Rechtsfragen beschränkt sind und ein weiteres individuelles Verfahren im Nachgang erfordern. Das Gruppenverfahren soll nach dem „opt-in“-Modell ausgestaltet sein, wonach die Wirkungen einer Entscheidung im Gruppenverfahren nur diejenigen Personen treffen sollen, die ausdrücklich ihre Teilnahme erklärt haben. Ferner sollen die Kostenregeln angepasst werden, etwa durch die Begrenzung auf einen Höchstbetrag für den einzelnen Teilnehmer im Gruppenverfahren.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen beinhalten unter anderem eine Straffung des Instanzenzuges und eine Zuständigkeitskonzentration sowie Veränderungen hinsichtlich der Anmeldung und Abmeldung von Ansprüchen zum Klageregister.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/2507 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und einer Stimme aus der Fraktion DIE LINKE. bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der übrigen Mitglieder der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe b

**Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/2439, 19/2701 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe c

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/243 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. und einer Stimme aus der Fraktion der AfD.**

**Annahme einer EntschlieÙung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und einer Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Weitere Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/2507 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/2439, 19/2701 für erledigt zu erklären;
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/243 abzulehnen;
- d) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit dem 25. Mai 2018 gelten die neuen Datenschutzregeln gemäß der Datenschutzgrundverordnung und des neugefassten Bundesdatenschutzgesetzes. Die neuen Vorschriften bringen erheblichen Anpassungsbedarf auch für kleine und mittelständische Unternehmen sowie gemeinnützige Organisationen, Vereine und Selbständige mit sich. Um zu verhindern, dass insbesondere auch diese mit ungerechtfertigten Abmahnungen oder sonstigen Zahlungspflichten überzogen werden, bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung. Denn gerade diese Akteure bedürfen des besonderen Schutzes vor missbräuchlicher Inanspruchnahme. Die ergänzenden Maßnahmen sind einzubetten in das Gesamtvorhaben der Bundesregierung, den Missbrauch des Abmahnungsrechts weiter einzudämmen und damit zu verhindern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzesvorschlag zur Bekämpfung von Abmahnmissbrauch bis zum 1. September 2018 vorzulegen;
2. darin insbesondere den Sorgen vor Abmahnmissbrauch von kleinen und mittelständischen Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen, Vereinen und Selbständigen Rechnung zu tragen; bei nicht erheblichen und geringfügigen Verstößen gegen die Datenschutzgrundverordnung dürfen keine kostenpflichtigen Abmahnungen möglich sein;
3. darin insgesamt geeignete und wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung von Abmahnmissbrauch vorzulegen.“

Berlin, den 13. Juni 2018

**Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**Stephan Brandner**  
Vorsitzender

**Sebastian Steineke**  
Berichterstatter

**Dr. Johannes Fechner**  
Berichterstatter

**Jens Maier**  
Berichterstatter

**Katharina Kloke**  
Berichterstatterin

**Amira Mohamed Ali**  
Berichterstatterin

**Dr. Manuela Rottmann**  
Berichterstatterin

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage  
– Drucksache 19/2507 –  
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage</b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes</b>	<b>Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes</b>
§ 71 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird <i>wie folgt</i> geändert:	<b>Dem § 119</b> des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird <b>folgender Absatz 3</b> angefügt:
1. <i>Absatz 2</i> wird <i>wie folgt</i> geändert:	<b>1. entfällt</b>
a) <i>In Nummer 5 Buchstabe b</i> wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
b) <i>Folgende Nummer 6</i> wird angefügt:	
„6. für Musterfeststellungsklagen nach Buch 6 der Zivilprozessordnung.“	
2. <i>In Absatz 4 Satz 1</i> werden die Wörter „und Nummer 5“ durch ein Komma und die Wörter „Nummer 5 und 6“ ersetzt.	<b>2. entfällt</b>
	„(3) In Zivilsachen sind Oberlandesgerichte ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im ersten Rechtszug. Ein Land, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung einem Oberlandesgericht die Entscheidung und Verhandlung für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zuweisen, sofern die Zuweisung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“
Artikel 2	Artikel 2
Änderung der Zivilprozessordnung	Änderung der Zivilprozessordnung
Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Buch 6 wie folgt gefasst:	1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Buch 6 wie folgt gefasst:
„Buch 6 Musterfeststellungsverfahren	u n v e r ä n d e r t
§ 606 Musterfeststellungsklage	§ 606 u n v e r ä n d e r t
§ 607 Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage	§ 607 u n v e r ä n d e r t
§ 608 Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen	§ 608 u n v e r ä n d e r t
§ 609 Klageregister; Verordnungsermächtigung	§ 609 u n v e r ä n d e r t
§ 610 Besonderheiten der Musterfeststellungsklage	§ 610 u n v e r ä n d e r t
§ 611 Vergleich	§ 611 u n v e r ä n d e r t
§ 612 Bekanntmachungen zum Musterfeststellungsurteil	§ 612 u n v e r ä n d e r t
§ 613 Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils; Aussetzung	§ 613 u n v e r ä n d e r t
	<b>§ 614 Rechtsmittel</b>
§§ 614 bis 687 (weggefallen)“.	§§ <b>615</b> bis 687 (weggefallen)“.
2. § 29c wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	
„(2) Verbraucher ist jede natürliche Person, die bei dem Erwerb des Anspruchs oder der Begründung des Rechtsverhältnisses nicht überwiegend im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.	
	<b>3. Nach § 32b wird folgender § 32c eingefügt:</b>
	„§ 32c
	<b>Ausschließlicher Gerichtsstand bei Musterfeststellungsverfahren</b>
	<b>Für Klagen in Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 ist das Gericht des allgemeinen Gerichtsstands des Beklagten ausschließlich zuständig, sofern sich dieser im Inland befindet.“</b>
	<b>4. § 148 wird wie folgt geändert:</b>
	<b>a) Der Wortlaut wird Absatz 1.</b>
	<b>b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:</b>
	<b>„(2) Das Gericht kann ferner, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von Feststellungszielen abhängt, die den Gegenstand eines anhängigen Musterfeststellungsverfahrens bilden, auf Antrag des Klägers, der nicht Verbraucher ist, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des Musterfeststellungsverfahrens auszusetzen sei.“</b>
3. Buch 6 wird wie folgt gefasst:	5. Buch 6 wird wie folgt gefasst:
„Buch 6	„Buch 6
Musterfeststellungsverfahren	Musterfeststellungsverfahren
§ 606	§ 606
Musterfeststellungsklage	Musterfeststellungsklage
(1) Mit der Musterfeststellungsklage können qualifizierte Einrichtungen die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen (Feststellungsziele) zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer begehren. Qualifizierte Einrichtungen im Sinne	(1) Mit der Musterfeststellungsklage können qualifizierte Einrichtungen die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen (Feststellungsziele) zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer begehren. Qualifizierte Einrichtungen im Sinne



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
von Satz 1 sind die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes bezeichneten Stellen, die	von Satz 1 sind die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes bezeichneten Stellen, die
1. als Mitglieder mindestens zehn Verbände, die im gleichen Aufgabenbereich tätig sind, oder mindestens 350 natürliche Personen haben,	1. un verändert
2. mindestens vier Jahre in der Liste nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30) eingetragen sind,	2. un verändert
3. in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Verbraucherinteressen weitgehend durch nicht gewerbsmäßige aufklärende oder beratende Tätigkeiten wahrnehmen,	3. un verändert
4. Musterfeststellungsklagen nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung erheben und	4. un verändert
5. nicht mehr als 5 Prozent ihrer finanziellen Mittel durch Zuwendungen von Unternehmen beziehen.	5. un verändert
Bestehen ernsthafte Zweifel daran, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 4 oder 5 vorliegen, verlangt das Gericht vom Kläger die Offenlegung seiner finanziellen Mittel. <i>§ 4 Absatz 2 Satz 2 des Unterlassungsklagengesetzes ist entsprechend anzuwenden.</i>	Bestehen ernsthafte Zweifel daran, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 4 oder 5 vorliegen, verlangt das Gericht vom Kläger die Offenlegung seiner finanziellen Mittel. <b>Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllen.</b>
(2) Die Klageschrift muss Angaben und Nachweise darüber enthalten, dass	(2) un verändert
1. die in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen;	
2. von den Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens zehn Verbrauchern abhängen.	
Die Klageschrift soll darüber hinaus für den Zweck der Bekanntmachung im Klageregister eine kurze Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhaltes enthalten. § 253 Absatz 2 bleibt unberührt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Die Musterfeststellungsklage ist nur zulässig, wenn	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. sie von einer qualifizierten Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 erhoben wird,	
2. glaubhaft gemacht wird, dass von den Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens zehn Verbrauchern abhängen und	
3. zwei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage mindestens 50 Verbraucher ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Klageregister wirksam angemeldet haben.	
§ 607	§ 607
Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage	Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage
(1) Die Musterfeststellungsklage ist im Klageregister mit folgenden Angaben öffentlich bekannt zu machen:	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. Bezeichnung der Parteien,	
2. Bezeichnung des Gerichts und des Aktenzeichens der Musterfeststellungsklage,	
3. Feststellungsziele,	
4. kurze Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhaltes,	
5. Zeitpunkt der Bekanntmachung im Klageregister,	
6. Befugnis der Verbraucher, Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die von den Feststellungszielen abhängen, zur Eintragung in das Klageregister anzumelden, Form, Frist und Wirkung der Anmeldung sowie ihrer Rücknahme,	
7. Wirkung eines Vergleichs, Befugnis der angemeldeten Verbraucher zum Austritt aus dem Vergleich sowie Form, Frist und Wirkung des Austritts,	
8. Verpflichtung des Bundesamts für Justiz, nach rechtskräftigem Abschluss des Musterfeststellungsverfahrens jedem angemeldeten Verbraucher auf dessen Verlangen einen schriftlichen Auszug über die Angaben zu	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
überlassen, die im Klageregister zu ihm und seiner Anmeldung erfasst sind.	
(2) Das Gericht veranlasst innerhalb von 14 Tagen nach Erhebung der Musterfeststellungsklage deren öffentliche Bekanntmachung, wenn die Klageschrift die nach § 606 Absatz 2 Satz 1 vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(3) Das Gericht veranlasst unverzüglich die öffentliche Bekanntmachung seiner Terminbestimmungen, Hinweise und Zwischenentscheidungen im Klageregister, wenn dies zur Information der Verbraucher über den Fortgang des Verfahrens erforderlich ist. Die öffentliche Bekanntmachung von Terminen muss spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Terminstag erfolgen.	(3) Das Gericht veranlasst unverzüglich die öffentliche Bekanntmachung seiner Terminbestimmungen, Hinweise und Zwischenentscheidungen im Klageregister, wenn dies zur Information der Verbraucher über den Fortgang des Verfahrens erforderlich ist. Die öffentliche Bekanntmachung von Terminen muss spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Terminstag erfolgen. <b>Das Gericht veranlasst ferner unverzüglich die öffentliche Bekanntmachung einer Beendigung des Musterfeststellungsverfahrens; die Vorschriften der §§ 611, 612 bleiben hiervon unberührt.</b>
§ 608	§ 608
Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen	Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen
(1) Bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins können Verbraucher Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die von den Feststellungszielen abhängen, zur Eintragung in das Klageregister anmelden.	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(2) Die Anmeldung ist nur wirksam, wenn sie frist- und formgerecht erfolgt und folgende Angaben enthält:	(2) Die Anmeldung ist nur wirksam, wenn sie frist- und formgerecht erfolgt und folgende Angaben enthält:
1. Name und Anschrift des Verbrauchers,	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
2. Bezeichnung des Gerichts und Aktenzeichen der Musterfeststellungsklage,	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
3. Bezeichnung des Beklagten der Musterfeststellungsklage,	3. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
4. Gegenstand und Grund des Anspruchs oder des Rechtsverhältnisses des Verbrauchers,	4. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
5. <i>Betrag der Forderung,</i>	<b>5. entfällt</b>
6. Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.	5. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Die Angaben der Anmeldung werden ohne inhaltliche Prüfung in das Klageregister eingetragen.	Die <b>Anmeldung soll ferner</b> Angaben <b>zum Betrag der Forderung enthalten. Die Angaben der</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Anmeldung werden ohne inhaltliche Prüfung in das Klageregister eingetragen.
(3) Die Anmeldung kann bis zum Ablauf des Tages <i>vor Beginn</i> des ersten <i>Termins</i> zurückgenommen werden.	(3) Die Anmeldung kann bis zum Ablauf des Tages des <b>Beginns der mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz</b> zurückgenommen werden.
(4) Anmeldung und Rücknahme sind in Textform gegenüber dem Bundesamt für Justiz zu erklären.	(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 609	§ 609
Klageregister; Verordnungsermächtigung	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Klageregister ist das Register für Musterfeststellungsklagen. Es wird vom Bundesamt für Justiz geführt und kann elektronisch betrieben werden.	
(2) Bekanntmachungen und Eintragungen nach den §§ 607 und 608 sind unverzüglich vorzunehmen. Die im Klageregister zu einer Musterfeststellungsklage erfassten Angaben sind bis zum Schluss des dritten Jahres nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.	
(3) Öffentliche Bekanntmachungen können von jedermann unentgeltlich im Klageregister eingesehen werden.	
(4) Nach § 608 angemeldete Verbraucher können vom Bundesamt für Justiz Auskunft über die zu ihrer Anmeldung im Klageregister erfassten Angaben verlangen. Nach rechtskräftigem Abschluss des Musterfeststellungsverfahrens hat das Bundesamt für Justiz einem angemeldeten Verbraucher auf dessen Verlangen einen schriftlichen Auszug über die Angaben zu überlassen, die im Klageregister zu ihm und seiner Anmeldung erfasst sind.	
(5) Das Bundesamt für Justiz hat dem Gericht der Musterfeststellungsklage auf dessen Anforderung einen Auszug aller im Klageregister zu der Musterfeststellungsklage erfassten Angaben über die Personen zu übersenden, die bis zum Ablauf des in § 606 Absatz 3 Nummer 3 genannten Tages zur Eintragung in das Klageregister angemeldet sind. Das Gericht übermittelt den Parteien formlos eine Abschrift des Auszugs.	
(6) Das Bundesamt für Justiz hat den Parteien auf deren Anforderung einen schriftlichen	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Auszug aller im Klageregister zu der Musterfeststellungsklage erfassten Angaben über die Personen zu überlassen, die sich bis zu dem in § 608 Absatz 1 genannten Tag zur Eintragung in das Klageregister angemeldet haben.	
(7) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über Inhalt, Aufbau und Führung des Klageregisters, die Einreichung, Eintragung, Änderung und Vernichtung der im Klageregister erfassten Angaben, die Erteilung von Auszügen aus dem Klageregister sowie die Datensicherheit und Barrierefreiheit zu treffen.	
§ 610	§ 610
Besonderheiten der Musterfeststellungsklage	Besonderheiten der Musterfeststellungsklage
(1) Ab dem Tag der Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage kann gegen den Beklagten keine andere Musterfeststellungsklage erhoben werden, soweit deren <i>Feststellungsziele</i> denselben <i>zugrunde liegenden</i> Lebenssachverhalt betreffen. Die Wirkung von Satz 1 entfällt, sobald die Musterfeststellungsklage ohne Entscheidung in der Sache beendet wird.	(1) Ab dem Tag der Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage kann gegen den Beklagten keine andere Musterfeststellungsklage erhoben werden, soweit deren <b>Streitgegenstand</b> denselben Lebenssachverhalt <b>und dieselben Feststellungsziele betrifft</b> . Die Wirkung von Satz 1 entfällt, sobald die Musterfeststellungsklage ohne Entscheidung in der Sache beendet wird.
	<b>(2) Werden am selben Tag mehrere Musterfeststellungsklagen, deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betrifft, bei Gericht eingereicht, findet § 147 Anwendung.</b>
(2) Während der Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage kann ein angemeldeter Verbraucher gegen den Beklagten keine Klage erheben, deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betrifft.	<b>(3) unverändert</b>
	<b>(4) Das Gericht hat spätestens im ersten Termin zur mündlichen Verhandlung auf sachdienliche Klageanträge hinzuwirken.</b>
(3) Auf die Musterfeststellungsklage sind § 128 Absatz 2, § 278 Absatz 2 bis 5 sowie die §§ 306 und 348 bis 350 <i>nicht anzuwenden</i> .	<b>(5) Auf die Musterfeststellungsklage sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den Vorschriften dieses Buches nicht Abweichun-</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<b>gen ergeben. Nicht anzuwenden sind</b> § 128 Absatz 2, § 278 Absatz 2 bis 5 sowie die §§ 306 und 348 bis 350.
(4) Die §§ 66 bis 74 finden keine Anwendung im Verhältnis zwischen den Parteien der Musterfeststellungsklage und Verbrauchern, die	<b>(6) u n v e r ä n d e r t</b>
1. einen Anspruch oder ein Rechtsverhältnis angemeldet haben oder	
2. behaupten, entweder einen Anspruch gegen den Beklagten zu haben oder vom Beklagten in Anspruch genommen zu werden oder in einem Rechtsverhältnis zum Beklagten zu stehen.	
§ 611	§ 611
Vergleich	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch mit Wirkung für und gegen die angemeldeten Verbraucher geschlossen werden.	
(2) Der Vergleich soll Regelungen enthalten über	
1. die auf die angemeldeten Verbraucher entfallenden Leistungen,	
2. den von den angemeldeten Verbrauchern zu erbringenden Nachweis der Leistungsbeziehung,	
3. die Fälligkeit der Leistungen und	
4. die Aufteilung der Kosten zwischen den Parteien.	
(3) Der Vergleich bedarf der Genehmigung durch das Gericht. Das Gericht genehmigt den Vergleich, wenn es ihn unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes als angemessene gütliche Beilegung des Streits oder der Ungewissheit über die angemeldeten Ansprüche oder Rechtsverhältnisse erachtet. Die Genehmigung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss.	
(4) Den zum Zeitpunkt der Genehmigung angemeldeten Verbrauchern wird der genehmigte Vergleich mit einer Belehrung über dessen Wirkung, über ihr Recht zum Austritt aus dem Vergleich sowie über die einzuhaltende Form und Frist zugestellt. Jeder Verbraucher kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>genehmigten Vergleichs seinen Austritt aus dem Vergleich erklären. Der Austritt muss bei dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Durch den Austritt wird die Wirksamkeit der Anmeldung nicht berührt.</p>	
<p>(5) Der genehmigte Vergleich wird wirksam, wenn weniger als 30 Prozent der angemeldeten Verbraucher ihren Austritt aus dem Vergleich erklärt haben. Das Gericht stellt durch unanfechtbaren Beschluss den Inhalt und die Wirksamkeit des genehmigten Vergleichs fest. Der Beschluss ist im Klageregister öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung des Beschlusses wirkt der Vergleich für und gegen diejenigen angemeldeten Verbraucher, die nicht ihren Austritt erklärt haben.</p>	
<p>(6) Der Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs vor dem ersten Termin ist unzulässig.</p>	
<p>§ 612</p>	<p>§ 612</p>
<p>Bekanntmachungen zum Musterfeststellungsurteil</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Das Musterfeststellungsurteil ist nach seiner Verkündung im Klageregister öffentlich bekannt zu machen.</p>	
<p>(2) Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Musterfeststellungsurteil ist im Klageregister öffentlich bekannt zu machen. Dasselbe gilt für den Eintritt der Rechtskraft des Musterfeststellungsurteils.</p>	
<p>§ 613</p>	<p>§ 613</p>
<p>Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils; Aussetzung</p>	<p>Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils; Aussetzung</p>
<p>(1) Das rechtskräftige Musterfeststellungsurteil bindet das zur Entscheidung eines Rechtsstreits zwischen einem angemeldeten Verbraucher und dem Beklagten berufene Gericht, soweit dessen Entscheidung die Feststellungsziele und den Lebenssachverhalt der Musterfeststellungsklage betrifft. Dies gilt nicht, wenn der angemeldete Verbraucher seine Anmeldung wirksam zurückgenommen hat.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
<p>(2) Hat ein Verbraucher vor der Bekanntmachung der Angaben zur Musterfeststellungsklage im Klageregister eine Klage gegen den Beklagten erhoben, die die Feststellungsziele und den Lebenssachverhalt der Musterfeststellungsklage betrifft, und meldet er seinen Anspruch oder sein Rechtsverhältnis zum Klageregister an, so setzt das Gericht das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Erledigung der Musterfeststellungsklage oder wirksamen Rücknahme der Anmeldung aus.“</p>	<p>(2) Hat ein Verbraucher vor der Bekanntmachung der Angaben zur Musterfeststellungsklage im Klageregister eine Klage gegen den Beklagten erhoben, die die Feststellungsziele und den Lebenssachverhalt der Musterfeststellungsklage betrifft, und meldet er seinen Anspruch oder sein Rechtsverhältnis zum Klageregister an, so setzt das Gericht das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Erledigung der Musterfeststellungsklage oder wirksamen Rücknahme der Anmeldung aus.</p>
	<b>§ 614</b>
	<b>Rechtsmittel</b>
	<b>Gegen Musterfeststellungsurteile findet die Revision statt. Die Sache hat stets grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 543 Absatz 2 Nummer 1.“</b>
<b>Artikel 3</b>	<b>Artikel 3</b>
<b>Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>In § 46 Absatz 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „über den Urkunden- und Wechselprozess (§§ 592 bis 605a der Zivilprozessordnung)“ ein Komma und die Wörter „über die Musterfeststellungsklage (§§ 606 bis 613 der Zivilprozessordnung)“ eingefügt.</p>	
<b>Artikel 4</b>	<b>Artikel 4</b>
<b>Änderung des Gerichtskostengesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>In § 48 Absatz 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „In“ die Wörter „Musterfeststellungsklagen nach Buch 6 der Zivilprozessordnung und in“ eingefügt.</p>	



<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
<b>Artikel 5</b>	<b>Artikel 5</b>
<b>Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>In § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Schutzschriften“ die Wörter „und die Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zum Klageregister für Musterfeststellungsklagen sowie die Rücknahme der Anmeldung“ eingefügt.</p>	
<b>Artikel 6</b>	<b>Artikel 6</b>
<b>Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>§ 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. Nach Absatz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:</p>	
<p>„1a. die Erhebung einer Musterfeststellungsklage für einen Anspruch, den ein Gläubiger zu dem zu der Klage geführten Klageregister wirksam angemeldet hat, wenn dem angemeldeten Anspruch derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage,“.</p>	
<p>2. Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p>	
<p>„Die Hemmung nach Absatz 1 Nummer 1a endet auch sechs Monate nach der Rücknahme der Anmeldung zum Klageregister.“</p>	
<b>Artikel 7</b>	<b>Artikel 7</b>
<b>Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>In § 173 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert</p>	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
worden ist, werden nach dem Wort „ausschließen“ ein Semikolon und die Wörter „Buch 6 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden“ eingefügt.	
<b>Artikel 8</b>	<b>Artikel 8</b>
<b>Änderung der Finanzgerichtsordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
In § 155 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „anzuwenden“ ein Semikolon und die Wörter „Buch 6 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden“ eingefügt.	
<b>Artikel 9</b>	<b>Artikel 9</b>
<b>Änderung des Sozialgerichtsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
In § 202 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „ausschließen“ ein Semikolon und die Wörter „Buch 6 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden“ eingefügt.	
<b>Artikel 10</b>	<b>Artikel 10</b>
<b>Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
In § 33h Absatz 6 Satz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, werden die Wörter „Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „Satz 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
<b>Artikel 11</b>	<b>Artikel 11</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. November 2018 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. November 2018 in Kraft.
(2) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft:	(2) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft:
1. Artikel 1,	1. Artikel 1,
2. in Artikel 2 Nummer 3 § 609 Absatz 7 der Zivilprozessordnung.	2. in Artikel 2 Nummer 3 § 609 Absatz 7 der Zivilprozessordnung.

## Bericht der Abgeordneten Sebastian Steineke, Dr. Johannes Fechner, Jens Maier, Katharina Kloke, Amira Mohamed Ali und Dr. Manuela Rottmann

### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/2507** in seiner 37. Sitzung am 8. Juni 2018 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/2439** in seiner 36. Sitzung am 7. Juni 2018 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/2701** hat der Deutsche Bundestag in seiner 38. Sitzung am 13. Juni 2018 ebenfalls an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/243** in seiner 21. Sitzung am 16. März 2018 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu den Buchstaben a und d

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 19/2507 in seiner 12. Sitzung am 13. Juni 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in der Fassung des Änderungsantrages. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen. Die Entschließung hat der Ausschuss für Wirtschaft und Energie mit dem gleichen Stimmenverhältnis angenommen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat die Vorlage auf Drucksache 19/2507 in seiner 12. Sitzung am 13. Juni 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in der Fassung des Änderungsantrages. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit dem gleichen Stimmenverhältnis angenommen. Die Entschließung hat der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat die Vorlage auf Drucksache 19/2507 in seiner 9. Sitzung am 13. Juni 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. die Annahme in der Fassung des Änderungsantrages. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen

DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Die Entschließung hat der Ausschuss für Tourismus mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksachen 19/2439, 19/2701 in seiner 12. Sitzung am 13. Juni 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat die Vorlage auf Drucksache 19/2439 in seiner 12. Sitzung am 13. Juni 2018 beraten und empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären. Ebenfalls einstimmig empfiehlt der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, die Vorlage auf BR-Drucksache 176/18 zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat die Vorlage auf Drucksache 19/2439 in seiner 9. Sitzung am 13. Juni 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig die Kenntnisnahme der Unterrichtung auf Drucksache 19/2701.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 19/243 in seiner 13. Sitzung am 13. Juni 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 12. Sitzung am 4. Juni 2018 die Vorlagen auf Drucksache 19/2507 und 19/243 anberaten und beschlossen, am 11. Juni 2018 eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage auf Drucksache 19/2507 durchzuführen und die Vorlage auf Drucksache 19/243 in die Anhörung einzubeziehen. In seiner 13. Sitzung am 6. Juni 2018 hat der Ausschuss die Vorlage auf Drucksache 19/2439 anberaten und beschlossen, die Vorlage in die bereits in der 12. Sitzung beschlossene Anhörung einzubeziehen. An der öffentlichen Anhörung in der 15. Sitzung des Ausschusses am 11. Juni 2018 haben folgende Sachverständige teilgenommen:

- Prof. Dr. Susanne Augenhöfer, LL.M. (Yale), Humboldt-Universität zu Berlin, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Rechtsvergleichung sowie Marktregulierung durch Verbraucher- und Wettbewerbsrecht
- Axel Kleinlein, Bund der Versicherten e. V., Henstedt-Ulzburg, Vorstandssprecher
- Dr. Otmar Lell, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv), Berlin, Teamleiter Recht und Handel
- Dr. Marc Liebscher, Rechtsanwalt, Berlin
- Dr. Gesa Lutz, Vorsitzende Richterin am Landgericht München I
- Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Handelsrecht
- Dr. Carsten A. Salger, Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin, Ausschuss Zivilverfahrensrecht
- Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel, Universität Bayreuth, Lehrstuhl für deutsches und europäisches Verbraucherrecht und Privatrecht sowie Rechtsvergleichung, Direktor der Forschungsstelle für Verbraucherrecht
- Prof. Dr. Stephan Wernicke, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK), Berlin, Bereichsleiter Recht

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 15. Sitzung am 11. Juni 2018 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/243 lagen dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz mehrere Petitionen vor.

Zu den Buchstaben a und d

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 19/2507 in seiner 16. Sitzung am 13. Juni 2018 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und einer Stimme aus der Fraktion DIE LINKE. bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der übrigen Mitglieder der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/2507 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde. Darüber hinaus empfiehlt der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und einer Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU die Annahme der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Entschließung, die die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht haben.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/2439, 19/2701 in seiner 16. Sitzung am 13. Juni 2018 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/243 in seiner 16. Sitzung am 13. Juni 2018 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. sowie eines Mitglieds der Fraktion der AfD, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zu Buchstaben a bis d

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte die vorliegenden Änderungen und erklärte, dass diese auf den Ergebnissen der öffentlichen Anhörung im Ausschuss sowie den Anmerkungen des Bundesrates beruhten. Der Schutz von kleinen und mittelständischen Unternehmen werde dadurch sichergestellt, dass Nicht-Verbraucher in entsprechenden Konstellationen die Möglichkeit erhielten, ohne Zustimmung des Beklagten eine Verhandlung bis zur Erledigung des Musterfeststellungsverfahrens auszusetzen. Gerichte unterer Instanzen würden in aller Regel keine Möglichkeit besitzen, von den in einer Musterfeststellungsklage getroffenen Feststellungen abzuweichen. Für die beklagten Unternehmen habe die Musterfeststellungsklage den Vorteil, dass sie die Möglichkeit erhielten, sich einheitlich und in einem Verfahren zu verteidigen und zu vergleichen. Allgemein sei hinsichtlich des Einwandes, dass die Musterfeststellungsklage sich auf die Ebene der Feststellung beschränke, darauf hinzuweisen, dass auch bei den amerikanischen Vergleichsverfahren als echte Sammelklagen ein nachgeschaltetes Verfahren zur Feststellung des jeweils individuellen Schadens erforderlich sei. Mit der Entschließung werde die Bundesregierung aufgefordert, kleine und mittlere Unternehmen sowie gemeinnützige Vereine vor Abmahnmissbrauch im Zusammenhang mit der Datenschutzgrundverordnung zu schützen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte die vorgelegten Änderungen am Gesetzentwurf. Insbesondere seien die Anforderungen an die Anmeldung von Forderungen zum Klageregister immer noch zu komplex und damit riskant für die Anmelder. Besonders bedauerlich sei, dass der in öffentlichen Anhörung aus der Praxis geäußerte Wunsch nach der Schaffung eines Eröffnungsbeschlusses zur Stärkung der Stellung des Gerichts nicht verwirklicht worden sei. Das Gericht habe so nicht die Möglichkeit, das Verfahren selbst effizient zu gestalten. Zu kritisieren sei weiterhin, dass das sogenannte Windhundprinzip im Wesentlichen erhalten bleibe. Danach könne nur der Verband die Klage führen, dessen Klage zuerst rechtshängig geworden sei, also zuerst zugestellt worden sei. Erreichten das Gericht am selben Tag zufällig mehrere Musterfeststellungsklagen, könnten diese zwar miteinander verbunden werden. Im Übrigen bleibe es aber bei der Sperrung für weitere Klagen. Dramatisch sei zudem, dass keine Haftungsregelungen geschaffen worden seien. Zu kritisieren sei außerdem hinsichtlich der

Frage der Verjährung, dass weiter offen sei, wann und unter welchen Bedingungen für Forderungen im Zusammenhang mit der Musterfeststellungsklage Verjährung eintrete. Das Offenlassen solcher Fragen sei Verbrauchertäuschung, die durch die vorgelegten Änderungen nicht besser werde.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte vor dem Hintergrund der drohenden Verjährung die anstehende Verabschiedung des Gesetzentwurfs. Der große Vorteil des Verfahrens der Musterfeststellungsklage bestehe darin, dass Verbraucher sich kostenlos ihre Anspruchsvoraussetzungen rechtsverbindlich klären lassen könnten. Neben den Änderungen zur Instanzenstraffung und Zuständigkeitskonzentration seien insbesondere die Änderungen hinsichtlich der Rücknahme einer Anmeldung zum Klageregister hervorzuheben. Danach könne der Verbraucher nun die Anmeldung bis zum Ablauf des Tages des Beginns der mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz zurücknehmen. Anstelle der von der Fraktion favorisierten Haftungsbeschränkungen als Sicherheit für die qualifizierten Einrichtungen gebe es die klare Zusage, dass der Verbraucherzentrale Bundesverband die notwendigen finanziellen Mittel erhalten werde. Insgesamt handele es sich bei dem Gesetz damit um einen Meilenstein für den Verbraucherschutz. Es werde nicht nur für Geschädigte im Zusammenhang mit den Abschaltvorrichtungen bei Dieselmotoren eine Hilfe sein, sondern auch für Inhaber deutlich niedrigerer Forderungen.

Die **Fraktion DIE LINKE** schloss sich den Ausführungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an und bedauerte ebenfalls, dass die Vorschläge aus der Justiz nicht aufgegriffen worden seien. Zu kritisieren sei ferner, dass die Frist für die Anmeldung im Klageregister zu kurz ausgestaltet sei. Unklar sei in diesem Zusammenhang auch, welche Konsequenzen Formfehler bei der Anmeldung hätten und inwieweit auf solche Fehler hingewiesen werde. In Hinblick auf die Ziele des Gesetzentwurfs der Entlastung der Gerichte und der Gewährung einfachen Rechtsschutzes für Verbraucher sei nicht nachvollziehbar, dass die Musterfeststellungsklage keinerlei Leistungskomponenten enthalte.

Die **Fraktion der FDP** warf die Frage auf, inwieweit die vorgelegten Änderungen den Kleinselbstständigen helfen würden, die noch gravierender von entsprechenden Schäden betroffen sein könnten als Verbraucher. Die Kleinselbstständigen könnten als Unternehmer nicht Beteiligte einer Musterfeststellungsklage sein und die jetzt vorgelegte Sonderregelung zur Aussetzung einer Verhandlung für Nicht-Verbraucher beinhalte gerade nicht die erforderliche Rechtskrafterstreckung. Eine solche sei insbesondere in Bezug auf Feststellungen in tatsächlicher Hinsicht von Bedeutung. Weiter stelle sich in Anbetracht der Pläne zur Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für den Verbraucherzentrale Bundesverband die Frage, wie mit weiteren Verbänden, die als qualifizierte Einrichtungen im Sinne der Musterfeststellungsklage in Betracht kämen, verfahren werden solle. Hinsichtlich des Antrages zum Abmahnmissbrauch sei anzumerken, dass dieser in seiner politischen Zielrichtung zwar richtig, jedoch so allgemein gefasst sei, dass er die erstrebte Abschreckungswirkung nicht entfalten werde.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte die Differenzierung des Gesetzentwurfs zwischen Verbrauchern und Nicht-Verbrauchern, die bei echten Massenverfahren nicht angemessen sei. In Bezug auf Unternehmen sei darüber hinaus auch zu berücksichtigen, dass diesen ein hoher Reputationsverlust drohe, wenn sie Beklagte in einem Musterfeststellungsverfahren seien. Bedauerlich sei, dass die Frage der Übertragung der Klageberechtigung auf eine öffentlich-rechtliche Ombudsstelle nicht aufgegriffen worden sei. Weiter sei angesichts des Haftungsrisikos nicht ersichtlich, welcher Anwalt seinem Mandanten die Teilnahme an einer Musterfeststellungsklage unter Verzicht auf eine Individualklage empfehlen sollte.

Die **Bundesregierung** erklärte zum Kreis der Klageberechtigten, dass das Gesetz die Voraussetzungen regele, die die Verbände erfüllen müssten, jedoch keine Aufzählung der konkreten Verbände enthalte. Das Bundesamt für Justiz führe eine solche Liste der Verbände. Zusätzliche Mittel seien lediglich für den Verbraucherzentrale Bundesverband vorgesehen, da die Verbraucherzentralen staatlich finanziert seien und sie für die zukünftige Erhebung von Musterfeststellungsklagen entsprechend ausgestattet werden müssten. Hinsichtlich der Frage der Verjährung sei festzuhalten, dass die Verjährungshemmungsregelung zur Musterfeststellungsklage in das allgemeine Prinzip der Hemmung von Verjährung eingebaut worden sei. Danach werde mit Erhebung der Musterfeststellungsklage die Verjährung gehemmt. Der weitere Akt der Anmeldung zum Klageregister sei hiervon losgelöst. Dementsprechend sei ein Anspruch auch nicht verjährt, wenn er später zum Klageregister angemeldet werde.

## **IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung**

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 19/2507 verwiesen.

### **1. Allgemeines**

Die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD haben sich darauf verständigt, dem Verbraucherzentrale Bundesverband zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, die für die durch dieses Gesetz möglich werdenden Tätigkeiten als klagebefugte Einrichtung notwendig sind. Dies umfasst insbesondere auch zusätzliche Mittel für eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung.

### **2. Im Einzelnen**

#### **Artikel 1 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)**

§ 119 Absatz 3 GVG weist die erstinstanzliche Zuständigkeit für Musterfeststellungsklagen den Oberlandesgerichten zu. Zugleich wird den Ländern ermöglicht, eine Zuständigkeitskonzentration bei einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht vorzusehen und damit durch die entsprechende Spezialisierung der Gerichte noch effizientere und zügigere Verfahrenserledigungen zu ermöglichen.

#### **Artikel 2 (Änderung der Zivilprozessordnung)**

##### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht zu Buch 6)**

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einfügung von § 614 (vgl. Nummer 5 § 614).

##### **Zu Nummer 3**

Mit der Regelung wird klargestellt, dass für Musterfeststellungsklagen gegen ein Unternehmen das Gericht örtlich ausschließlich zuständig ist, bei dem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der allgemeine Gerichtsstand von Unternehmen richtet sich gemäß § 17 ZPO nach seinem Sitz. Ausschließlich örtlich zuständig für Musterfeststellungsklagen ist also das Gericht am Sitz des jeweiligen beklagten Unternehmens.

##### **Zu Nummer 4**

Durch § 148 Absatz 2 wird geregelt, dass in Verfahren, in denen die Entscheidung des Rechtsstreits von Feststellungszielen abhängt, die den Gegenstand eines anhängigen Musterfeststellungsverfahrens bilden, das Gericht auf Antrag des Klägers anordnen kann, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des Musterfeststellungsverfahrens ausgesetzt wird. Voraussetzung ist allerdings, dass der Kläger nicht Verbraucher ist.

Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Gegenstand des Musterfeststellungsverfahrens Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von Verbrauchern sein können. Unternehmer können also nicht ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Klageregister anmelden und sich gegebenenfalls in einem späteren Verfahren auf eine Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils berufen. Um ihnen zumindest die Möglichkeit zu eröffnen, von dem Ausgang eines Musterfeststellungsverfahrens zu profitieren, sollen sie daher die Möglichkeit erhalten, in einem Individualprozess einen Antrag auf Aussetzung des Verfahrens zu stellen und so zunächst den Ausgang des Musterfeststellungsverfahrens abzuwarten.

##### **Zu Nummer 5**

##### **Zu § 606 (Musterfeststellungsklage)**

Absatz 1 Satz 4 stellt nach dem Vorbild von § 4 Absatz 2 Satz 2 des Unterlassungsklagengesetzes für bestimmte Verbände die unwiderlegliche Vermutung auf, dass sie die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllen. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände handelt, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.



**Zu § 607 (Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage)**

Endet das Musterfeststellungsverfahren durch Vergleich oder Urteil, so ist dies nach §§ 611, 612 öffentlich zu machen. Mit der Ergänzung in Absatz 3 Satz 3 wird festgelegt, dass zusätzlich dazu und zu den in den § 607 Absatz 3 Satz 1 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen über verfahrensrelevante Informationen auch Fälle sonstiger Verfahrensbeendigung durch Klagerücknahme oder übereinstimmende Erledigungserklärung der Parteien bekannt zu machen sind. Auch in diesen Fällen haben die Verbraucher ein berechtigtes Interesse, hiervon über das Klageregister Kenntnis zu erlangen; anderenfalls wäre für diese nicht ersichtlich, ob es sich bei einem dort eingetragenen Verfahren um ein laufendes oder ein bereits abgeschlossenes Verfahren handelt.

**Zu § 608 (Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen)****Zu Absatz 2**

Abweichend vom Fraktionsentwurf soll darauf verzichtet werden, dass der Verbraucher bei der Anmeldung den Betrag der Forderung angeben muss; anderenfalls ist die Anmeldung nicht wirksam. Diese strikte Vorgabe kann insbesondere dann problematisch werden, wenn mit der Musterfeststellungsklage gar keine Geldleistung erstrebt wird, sondern es beispielsweise um die Unwirksamkeit von Verträgen geht. Die Angabe des Betrags der Forderung erscheint zwar in den Fällen, in denen dies möglich ist, grundsätzlich sinnvoll, da sie den Parteien eine Bezifferung aller streitigen Verbraucheransprüche und die Beurteilung der wirtschaftliche Bedeutung des Verfahrens ermöglicht. Allerdings soll die Wirksamkeit der Anmeldung nicht von der Angabe eines konkreten Forderungsbetrags abhängig gemacht werden.

**Zu Absatz 3**

Durch diese Regelung wird in Abweichung vom Fraktionsentwurf der Zeitpunkt, bis zu dem der Verbraucher die Anmeldung seiner Ansprüche und Rechtsverhältnisse noch zurücknehmen kann, auf den Ablauf des Tages des Beginns der mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz verschoben. Diese Regelung erleichtert dem Verbraucher die Entscheidung, ob er an seiner Anmeldung festhalten will.

**Zu § 610 (Besonderheiten der Musterfeststellungsklage)****Zu Absatz 1**

Nach dem Fraktionsentwurf kann dann, wenn bereits eine Musterfeststellungsklage erhoben wurde, keine andere Musterfeststellungsklage mehr erhoben werden, wenn die Feststellungsziele denselben zugrunde liegenden Lebenssachverhalt betreffen. Diese Regelung erscheint zu weitgehend. Denn sie bedeutet, dass der Vortrag eines umfassenden Lebenssachverhalts weitere Musterfeststellungsklagen auch dann blockieren kann, wenn der entsprechende Feststellungsantrag eng gefasst ist. Um diese Folge zu vermeiden, verlangt nunmehr Absatz 1, dass der Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betrifft. Mit der Änderung in Absatz 1 werden zugleich die Formulierungen in Absatz 1 und Absatz 2 vereinheitlicht.

**Zu Absatz 2**

Die Regelung berücksichtigt die Fälle, in denen beinahe identische oder sehr ähnliche Klagen am selben Tag eingehen. Es erscheint nicht sachgerecht, es in diesen Fällen vom Zufall abhängig zu machen, welche Klage zuerst zugestellt und damit zuerst rechtshängig wird mit der Folge, dass diese Klage für die nur zufällig später zugestellte Klage Sperrwirkung entfaltet. Nach Absatz 2 sind daher alle zeitgleich eingereichten Klagen parallel zulässig, können jedoch vom Gericht zur gemeinsamen Verhandlung verbunden werden.

**Zu Absatz 3**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Absatz 4**

Ungeachtet der nach § 139 bestehenden materiellen Prozessleitungspflicht regelt Absatz 4, dass das Gericht spätestens im ersten Termin zur mündlichen Verhandlung auf sachdienliche Klageanträge hinzuwirken hat. Ziel ist, dem Gericht durch verfahrenslenkende Maßnahmen zu ermöglichen, das Verfahren möglichst effektiv durchzuführen.

**Zu Absatz 5**

Aufgrund der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte regelt Absatz 5, vorbehaltlich bestehender Sonderregelungen, die Anwendbarkeit der Vorschriften für das Verfahren vor den Landgerichten im ersten Rechtszug.

**Zu Absatz 6**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu § 614 (Rechtsmittel)**

Aufgrund der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte kommt gegen ein Musterfeststellungsurteil nur das Rechtsmittel der Revision vor dem Bundesgerichtshof in Betracht. Festgelegt wird, dass die Sache stets grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 543 Absatz 2 Nummer 1 hat, so dass eine Revision ungeachtet des § 26 Nummer 8 EGZPO stets zulässig ist.

Berlin, den 13. Juni 2018

**Sebastian Steineke**  
Berichtersteller

**Dr. Johannes Fechner**  
Berichtersteller

**Jens Maier**  
Berichtersteller

**Katharina Kloke**  
Berichterstellerin

**Amira Mohamed Ali**  
Berichterstellerin

**Dr. Manuela Rottmann**  
Berichterstellerin



